

Familienrecht

§§16 Abs. 2 und 3, 40, 41 FGB; §§2, 25, 20 Abs.1 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 24.

1. Der Schutz des sozialistischen Eigentums gebietet, die Realisierung von auf vorsätzlichen Straftaten beruhenden Schadenersatzforderungen nicht unter Ausnutzung familienrechtlicher Ansprüche unzulässig zu beeinträchtigen. Die Wahrung der Interessen des nicht an der Straftat beteiligten Ehegatten ist einzuordnen in die notwendige Prüfung, inwieweit sich Vorteile aus der Straftat direkt oder indirekt auf die Gestaltung der familiären Lebensbeziehungen ausgewirkt haben.

2. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Arbeitseinkommen ist kein Kriterium dafür, ob der Inhalt einer im Zusammenhang mit hohen Schadenersatzforderungen vorgenommenen vorzeitigen Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft die Rechte des Geschädigten beeinträchtigt oder nicht.

3. Bei einer harmonischen Ehe ist die völlige Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft nach §§16 Abs. 3, 41 FGB der weiteren Gestaltung der Familienbeziehungen generell nicht dienlich. Ein Verfahren nach § 16 Abs. 2 FGB ermöglicht es hingegen, bei Beibehaltung der Vermögensgemeinschaft sowohl die Interessen der Gläubiger als auch der Familie im allgemeinen ausreichend zu berücksichtigen.

4. Fließen erhebliche Vorteile (hier 20 000 M) aus strafbaren Handlungen in die gemeinsame Wirtschaftsführung ein, dann wirkt sich das im allgemeinen auf die Lebensführung der Familie spürbar aus und kann bei Art und Umfang einer Vermögensteilung in der Regel nicht unberücksichtigt bleiben.

5. An die im Verfahren zur vorzeitigen Aufhebung der Vermögensgemeinschaft erforderliche Prüfung, in welchem Umfang der Erlös aus einer Straftat bei der Verteilung der Vermögenswerte zu berücksichtigen ist, sind keine überspitzten Anforderungen an die Beweiserhebung und -Würdigung zu stellen.

6. Die Verwendung persönlicher Mittel eines Ehegatten zur Abdeckung von Schadenersatzverpflichtungen des anderen Ehegatten rechtfertigt u. U. einen obligatorischen Ausgleichsanspruch nach §40 FGB, soweit nicht ein Darlehen vereinbart worden ist.

7. Das Gericht ist im Verfahren auf Vermögensauseinandersetzung an die Anträge der Parteien ebensowenig gebunden wie an Vereinbarungen, bei denen Gläubigerrechte nach Abschn. AIV Ziff. 16 der OG-Richtlinie Nr. 24 zu beachten sind.

OG, Urteil vom 11. Dezember 1973 — 1 ZzF 21/73.

Die Parteien sind Eheleute. Der Verklagte ist in einem Strafverfahren wegen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums u. a. verurteilt worden, gesamtschuldnerisch mit zwei anderen Bürgern Schadenersatz in Höhe von 88 749,68 M "zu zahlen. In dem mit Rücksicht auf diese Schadenersatzforderung durchgeführten Verfahren auf vorzeitige Aufhebung der ehelichen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft haben die Parteien einen Vergleich dahin geschlossen, daß die Klägerin den gesamten gemeinsamen Hausrat, eine Fertigteilgarage sowie $\frac{3}{5}$ des Wochenendgrundstücks im Werte von insgesamt 14 800 M und der Verklagte $\frac{2}{5}$ des Wochenendgrundstücks im Werte von 7 400 M erhält.

Dieser Vergleich wurde vom Kreisgericht bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Klägerin einen 1962 erzielten Lottogewinn mit zur Schaffung des ehelichen Vermögens verwandt habe, sei es gerechtfertigt, ihr einen höheren Vermögensanteil zuzubilligen. Der Vergleich

beeinträchtigt auch nicht die Rechte des Gläubigers. Dieser könne seine Schadenersatzforderung durch Pfländung des Arbeitseinkommens des Verklagten realisieren.

Gegen diesen Beschluß des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die schnelle Wiedergutmachung eines durch Eigentumsdelikte angerichteten Schadens ist die selbstverständliche Pflicht jedes Straftäters. Daraus folgt, daß der Täter alle ihm möglichen Anstrengungen zu unternehmen hat und sich im Interesse der Wiedergutmachung auch in seinem Lebensstandard u. U. spürbar einschränken muß (vgl. Schumann in NJ 1973 S.637). Daher ist besonders bei hohen Schadenersatzverpflichtungen neben der Realisierung aus dem Arbeitseinkommen die Verwertung sonstiger Vermögenswerte geboten.

Bei einer Inanspruchnahme wesentlicher Teile des gemeinschaftlichen Vermögens durch den Gläubiger eines Ehegatten für dessen persönliche Verbindlichkeiten kann die vorzeitige Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft in Betracht kommen, wenn es der Schutz eines Ehegatten oder minderjähriger Kinder erfordert (§§ 16 Abs. 3, 41 FGB, Abschn. A III Ziff. 10 b der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240]). Dabei ist strikt darauf zu achten, daß die Rechte des Gläubigers nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden (Abschn. AIV Ziff. 16 der OG-Richtlinie Nr. 24). Deshalb ist auch allen Versuchen entgegenzutreten, die in Mißachtung des erforderlichen Schutzes des sozialistischen Eigentums, darauf hinauslaufen, die Realisierung von auf vorsätzlichen Straftaten beruhenden Schadenersatzforderungen unter Ausnutzung der familienrechtlichen Ansprüche nach §§ 16, 41 FGB unzulässig zu beeinträchtigen.

Die gesetzlich gewährleistete Wahrung der Interessen des nicht an einer Straftat beteiligten Ehegatten ist einzuordnen in die notwendige Prüfung, inwieweit sich Vorteile aus der Straftat direkt oder indirekt auf die Gestaltung der familiären Lebensbeziehungen ausgewirkt haben. Wird von einem Ehegatten bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Vermögens durch Gläubiger die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft beantragt (§ 16 Abs. 3 FGB), hat das Gericht im Falle einer Vereinbarung der Parteien besonders sorgfältig den konkreten Inhalt der beabsichtigten Einigung und die ihm zugrunde liegenden maßgeblichen Erwägungen der Parteien zu prüfen (vgl. Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 26. Februar 1971 — Kass. F 29/70 - NJ 1972 S. 307).

Dabei kann die Möglichkeit der Inanspruchnahme auch von Arbeitseinkommen entgegen der Auffassung des Kreisgerichts kein Kriterium dafür sein, ob und inwieweit der Inhalt einer im Zusammenhang mit hohen Schadenersatzforderungen vorgenommenen vorzeitigen Aufhebung der Vermögensgemeinschaft die Rechte des Geschädigten beeinträchtigt oder nicht.

Dieser notwendigen Prüfungspflicht ist das Kreisgericht bei seiner Beschlußbestätigung nicht gerecht geworden. So hätte vor Vergleichsbestätigung zunächst das gemäß §§16 Abs. 3, 41 FGB erforderliche besondere Schutzinteresse des nichtschuldenden Ehegatten konkret geprüft werden müssen. Dabei wäre zu beachten gewesen, daß bei einer harmonischen Ehe die völlige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft der weiteren Gestaltung